

Sektion Abfälle und Altlasten  
Jürg Kürsteiner, Sachbearbeiter  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 34 25  
Fax 062 835 33 69  
E-Mail juerg.kuersteiner@ag.ch  
Internet www.ag.ch/umwelt

Aarau, 13. Dezember 2006

## **Bewilligung zur Annahme und Behandlung von Abfällen**

nach Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Betrieb:	<b>Werner Humbel Lebensmittelrecycling</b>
Verwaltungsadresse:	<b>Eichhofstrasse 2 5608 Stetten</b>
Standortadresse:	<b>Vorderi Böde 3 5452 Oberrohrdorf</b>
Verantwortliche Personen:	<b>Werner Humbel</b>
Telefon:	<b>056 496 14 15</b>
Fax:	<b>056 496 04 64</b>
E-mail:	<b>werni.humbel@swissonline.ch</b>
Betriebsnummer nach VeVA:	<b>4037 00033</b>
Betriebsarten nach VeVA:	<b>Entsorgungsunternehmung für andere kontrollpflichtige Abfälle [ak]</b>
Bezeichnung der Anlage:	<b>Umesterungsanlage zur Herstellung von Biodiesel</b>
Koordinaten:	<b>665.610/253.225</b>
Bewilligungsdauer:	<b>1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 (5 Jahre)</b>

## **Gesuchsunterlagen**

- Gesuch vom 5. Oktober 2005, Eingang 11. Oktober 2005
- VVS-Bewilligung vom 25. Juli 2005 für den Betriebsstandort Stetten
- VVS-Bewilligung vom 21. Januar 2005 (Erweiterung)
- VeVA-Bewilligungszusatz vom 21. Dezember 2005 für den Betriebsstandort Stetten
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 14. März 2006
- Beurteilung des UVB vom 2. Juni 2006 durch die Abteilung für Umwelt
- Situationsplan Areal und Gebäude
- Schreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 17. Januar 2006 betreffend Verwendung von Glycerin in Vergärungsanlagen
- Prüfbericht einer chemischen Analyse von Glycerin vom 1. Dezember 2005
- Baubewilligung vom 24. Juli 2006

## **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2005 ersuchte Werner Humbel, Lebensmittelrecycling, Eichhofstrasse 5, 5608 Stetten für den Betriebsstandort Oberrohrdorf um die Bewilligung zur Annahme von bestimmten Sonderabfällen gemäss Artikel 8 und 9 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005.

Werner Humbel betreibt in einer bestehenden Halle eine Anlage zur Verwertung von verbrauchten Pflanzenölen. Dabei wird durch chemische Prozesse in einem "geschlossenen" System Bio-diesel hergestellt.

Gegenstand der Bewilligung ist die Abfallart (Abfallcodes nach LVA) 20 01 25 [ak] .

## **Erwägungen**

Es wird gebrauchtes Frittieröl zur Verarbeitung angenommen, welches in Tanks zwischengelagert wird. Auf der Umesterungsanlage wird daraus Fettsäuremethylester hergestellt, welcher als Ersatztreibstoff für Diesel eingesetzt wird.

Als Nebenprodukt fällt beim Prozess Glycerin an. Dieses gilt als Abfall nach Art. 7 Abs. 6 des Umweltschutzgesetzes (USG) und soll in einer Co-Vergärungsanlage verwertet werden. Das Vermischen des Glycerins mit Hofdüngern führt dazu, dass nach Abschluss der Vergärung ein Recyclingdünger im Sinne von Art. 5 der Dünger-Verordnung (DüV) vorliegt. Deshalb ist für die Co-Vergärung von Glycerin und anschliessende Ausbringen in der Landwirtschaft eine Zulassung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) erforderlich. Diese wurde mit Schreiben vom 29. März 2006 erteilt. Die zweite Voraussetzung ist das Einhalten der Qualitätsanforderungen für Kompost, Gärgut und Presswasser gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Anhang 2.6. Darin sind die Grenz- und Richtwerte für verschiedene Schwermetalle sowie PAK, PCDD und PCDF festgelegt. Gemäss dem Prüfbericht einer chemischen Analyse von Glycerin vom 1. Dezember 2005 werden diese Grenzwerte bei weitem eingehalten. Aus Sicht der Abteilung für Umwelt (AfU) kann somit der



## 2 Art der Behandlung

### 2.1 Liste der bewilligten Entsorgungsverfahren nach VeVA

<u>LVA-Code</u>	<u>Behandlung</u> *
20 01 25	R3

\*) Behandlungscodes gemäss der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA):

Code Entsorgungsverfahren

R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden

## 3 Weiterleitung der Produkte und Rückstände

Die Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle dürfen nur an ein von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligten Entsorgungsunternehmen (Anlage oder Deponie) weitergeleitet werden. Exportgesuche sind dem BAFU anzumelden.

Dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, ist eine Kopie der Anmeldung zuzustellen (VeVA Art. 16).

Glyzerin kann an eine Co-Vergärungsanlage weitergeleitet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zulassung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) für das Co-Vergären von Glyzerin und anschliessende Ausbringen in der Landwirtschaft muss vorliegen.
- Die Qualitätsanforderungen für Kompost, Gärgut und Presswasser gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Anhang 2.6 müssen eingehalten werden.
- Eine kantonale Betriebsbewilligung für die Co-Vergärungsanlage muss vorliegen.

Andere Entsorgungswege für das Glyzerin erfordern vorgängig die Zustimmung der AfU, Sektion Abfälle und Altlasten.

## 4 Lagerhaltung

Das Zwischenlager des in Kap. 1 aufgelisteten anderen kontrollpflichtigen Abfalls muss so gesichert sein, dass eine umweltgerechte Lagerung für den Normalbetrieb sowie für den Störfall jederzeit gewährleistet ist. Es dürfen keine schädlichen oder lästigen Emissionen entstehen, welche Boden, Wasser, Luft, Mensch und seine natürliche Umgebung gefährden können (Vorsorgeprinzip).

Gebinde, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (z.B. Altöle), sind gemäss den Vorschriften der GSchG und GSchV zu lagern.

## **5 Kontrolle und Qualitätssicherung**

Werner Humbel, Lebensmittelrecycling hat durch eigene Kontrollen und Untersuchungen zu garantieren, dass keine anderen Sonderabfälle [S] und anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak], als die unter Kap. 1 aufgeführten, angenommen werden.

Gestützt auf das Dekret der durch den Staat zu beziehenden Gebühren und Art. 33 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) behalten sich die Abteilung für Umwelt und der Gemeinderat Oberrohrdorf vor, jederzeit auf Kosten des Bewilligungsinhabers Kontrollen und Stichproben durchzuführen und nötigenfalls Änderungen an der Anlage zu verlangen.

## **6 Dokumentations- Auskunfts- und Meldepflicht**

Von den anderen kontrollpflichtigen Abfällen [ak] ist innert 30 Arbeitstagen nach Jahresende die Jahresmenge an entgegengenommenen Abfällen, das auf sie angewandte Entsorgungsverfahren und die Jahresmenge an weitergeleiteten Abfällen zu melden (VeVA Art. 12 Abs. 4). Umfang, Detaillierungsgrad und Übermittlungsform (z. B. Datenformat, bei Übermittlung mittels elektronischer Datenträger) dieser Liste sind vorgängig mit der Abteilung für Umwelt festzulegen.

Relevante Abweichungen im Zusammenhang mit dieser Bewilligung (z.B. Störfälle) sind unverzüglich schriftlich dem Gemeinderat Oberrohrdorf und der kantonalen Bewilligungsbehörde zu melden.

## **7 Änderungen**

Die Bewilligung gilt nur für die unter Kap. 1 aufgeführten Abfälle mit den entsprechenden Behandlungscodes gemäss Kap. 2.

Jede wesentliche Änderung gegenüber dieser Bewilligung ist der Abteilung für Umwelt zu melden und verlangt nach einem Nachtrag bzw. nach einer Zusatzbewilligung.

## **8 Allgemeiner Vorbehalt**

Vorbehalten bleiben die aktuell geltende Gesetzgebung, die Bau- und Zonenordnung sowie weitere Auflagen des Gemeinderates und von anderen Amtsstellen und Institutionen (z.B. Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Aargauisches Versicherungsamt (AVA) oder SUVA).

Diese Bewilligung ersetzt eine allenfalls erforderliche Baubewilligung nicht.

Jede Nutzungsänderung ist dem Gemeinderat und wenn erforderlich der Abteilung für Umwelt zu melden.

## **9 Dauer der Bewilligung**

Diese Bewilligung ist auf fünf (5) Jahre befristet und gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011. Mindestens 4 Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, schriftlich ein Verlängerungsgesuch einzureichen.

## **10 Entzug der Bewilligung**

Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der VeVA nicht erfüllt sind und eine umweltgerechte Behandlung nicht gewährleistet werden kann (siehe auch Kap. 11) oder wenn öffentliche Interessen es erfordern.

## **11 Verlängerung der Bewilligung (VeVA)**

Wenn während der Dauer dieser Bewilligung der Nachweis der umweltgerechten Behandlung erbracht wurde und die gesetzlichen Bedingungen eingehalten worden sind, kann der Werner Humbel, Lebensmittelrecycling für den Betriebsstandort Oberrohrdorf eine Verlängerung der Bewilligung erteilt werden. Mindestens 4 Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, schriftlich ein Verlängerungsgesuch einzureichen.

## **12 Haftung**

Der Kanton Aargau haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

## **13 Gesetzliche Grundlagen**

Vorbehalten bleiben die aktuell geltenden Vorschriften folgender Erlasse:

- |  |           |                |
|--|-----------|----------------|
| - Umweltschutzgesetz                               | (USG)     | vom 7.10.1983  |
| - Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts | (USD)     | vom 27.10.1998 |
| - Luftreinhalteverordnung                          | (LRV)     | vom 16.12.1985 |
| - Lärmschutz-Verordnung                            | (LSV)     | vom 15.12.1986 |
| - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen         | (VeVA)    | vom 22.06.2005 |
| - Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen  | (LVA)     | vom 18.10.2005 |
| - Verordnung über Belastungen des Bodens           | (VBBo)    | vom 1.07.1998  |
| - Technische Verordnung über Abfälle               | (TVA)     | vom 10.12.1990 |
| - Störfallverordnung                               | (StFV)    | vom 27.02.1991 |
| - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung          | (ChemRRV) | vom 18.5.2005  |

- Chemikaliengesetz (ChemG) vom 15.12.2000
- Chemikalienverordnung (ChemV) vom 18.5.2005
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1.07.1998
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 29.11.2002
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19.01.1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.02.1994

sowie weitere kantonale und kommunale Vorschriften, insbesondere diejenigen der feuerpolizeilichen Erlasse und der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde.

#### 14 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 beträgt die Gebühr für diese Bewilligung Fr. 480.—. Die Rechnungsstellung erfolgt separat durch die Sektion Finanzdienstleistung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

#### 15 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Die Beschwerdeschrift hätte einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Abteilung für Umwelt



Dr. Peter Kuhn  
Sektionsleiter



Jürg Kürsteiner  
Sachbearbeiter